



SATZUNG

des Vereins "Elternkreise drogenabhängiger Jugendlicher, Landesverband Berlin-Brandenburg EKBB e.V." vom 01.10.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elternkreise drogenabhängiger Jugendlicher, Landesverband Berlin-Brandenburg EKBB e.V.“ nach der Eintragung ins Vereinsregister.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein geht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung nach.
2. Zweck des Vereins ist im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Organisation und Förderung der Selbsthilfe von Eltern und Angehörigen suchtfährdeter und suchtkranker junger Menschen. Der Verein fördert die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Im Einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Aufgaben:

- Hilfe durch Beratung für Eltern und Angehörige suchtfährdeter und suchtkranker junger Menschen sowie Selbsthilfegruppen in diesem Bereich
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung und Information
 - Unterstützung bestehender und neu zu gründender Selbsthilfegruppen für Eltern und Angehörige drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher durch Erteilung von Informationen sowie Austausch von Wissen und Erfahrungen
 - Heranbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Betreuung betroffener Eltern und Angehöriger
 - Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen (steuerbegünstigte Körperschaften), deren Ziel es ist, der Sucht und Suchtgefährdung von jungen Menschen entgegenzuwirken
3. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder auf der Regional-/Landesebene in Berlin und Brandenburg gegenüber Behörden, Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Der Verein arbeitet zusammen mit Landesverbänden ähnlicher Art und Zweckausrichtung und entsprechenden Einrichtungen des Bundes.



§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des EKBB e.V. anerkennt und zur tatkräftigen Mitarbeit bereit ist. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes werden. Voraussetzung dieser Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, den Vereinszweck nach § 2 seiner Satzung ideell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können, wie ordentliche Mitglieder, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, außer Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Verlust der Rechtsfähigkeit
5. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes gegenüber Mitgliedern, die den Pflichten der Mitglieder des Vereins zuwiderhandeln. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch ihre/n Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vorher vorliegen.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist im Wesentlichen zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenführung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Abstimmung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlägen des Vorstandes
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln verschiedener Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass die Beschlüsse enthalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder weitergeleitet werden soll.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1 Vorsitzende/r
 - 2 Stellvertreter/innen
 - 1 Kassenführer/in
 - 1 Schriftführer/in

Die Wahl eines/einer Kassenführers/Kassenführerin und eines Schriftführers/Schriftführerin ist nicht zwingend erforderlich. Den geschäftsführenden Vorstand bilden demnach mindestens drei höchstens fünf Personen. Für den Fall, dass kein/e Kassenführer/in und kein/e Schriftführer/in gewählt wird, übernehmen die zwei stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgaben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ins Vereinsregister eingetragen wurden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.



Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Es ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung und einem weiteren Mitglied der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Erklärung sind der/die Vorsitzende zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder befugt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der/die Kassenführer/in verwaltet die Kasse und führt über die Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin in 10713 Berlin, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2009 geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.